

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.07.2020

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 17.06.2020 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Gürtner, Albert

Stellvertreter des Landrats

Huber, Karl

CSU

Russer, Manfred
Stanglmayr, Erna
Vogler, Albert
Westner, Anton

FW

Erl, Erich
Nerb, Herbert
Sterz, Manfred

SPD

Herker, Thomas
Herschmann, Andreas

GRÜNE

Dörfler, Roland

BL

Kaindl, Gabi

AfD

Robin, Josef

ÖDP

Skoruppa, Stefan, Dr.

Verwaltung

Beck, Gerhard
Daser, Sebastian
Müller, Elke
Brummer, Regina

Entschuldigt fehlen:

Weitere Stellvertreter des Landrats

Elke Drack
Kerstin Schnapp

entschuldigt
entschuldigt

GRÜNE

Ettenhuber, Norbert

unentschuldigt

Verwaltung

Degen, Christian
Reisinger, Walter

entschuldigt
entschuldigt

Herr Landrat Albert Gürtner eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Albert Gürtner begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Nach Sitzungsbeginn erschienen:
Herr Kreisrat Dr. Stefan Skoruppa um 14:58 Uhr

Tagesordnung

1. Bericht für das 2. Halbjahr 2019
2. Abfallbericht 2019
3. Jahresabschluss 2020; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§ 25 EBV)
4. Förderung Eigenkompostierung; Zuschuss für Komposter aus Holz oder Metall
5. Verpackungsgesetz; Sammlung Leichtverpackungen (LVP) ab 01.01.2022
6. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Bericht für das 2. Halbjahr 2019

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die Wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden. Die Daten und Zahlen aus dieser Berichtserfassung für das 2. Halbjahr 2019 basieren auf dem Abschluss für den Monat Dezember 2019.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2019 zur Kenntnis

Top 2 Abfallbericht 2019

Sachverhalt/Begründung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm erstellt zu Beginn des Folgejahres einen Abfallbericht über das abgelaufene Jahr, der dieser Informationsvorlage als Anlage beiliegt.

In diesem Bericht werden insbesondere die Sammelmengen der einzelnen Abfallarten aufgeführt und graphisch dargestellt.

Des Weiteren wird die Entwicklung zu den Vorjahren aufgezeigt.

Abschließend wird auf die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts unter Beachtung der Gebührenstabilität, einer höheren Wirtschaftlichkeit durch Prozessoptimierung und Produktivitätssteigerung und der Optimierung der Kundenorientierung eingegangen.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Abfallbericht 2019 zur Kenntnis.

Top 3 Jahresabschluss 2020; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§ 25 EBV)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 5 Abs. 3 Ziff.2 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs bestellt der Werkausschuss den Prüfer für den Jahresabschluss.

Gem. Beschluss des Werkausschusses vom 23.11.2016 wurde für die Jahresabschlüsse 2016-2020 der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt.

Gem. Prüfungsfeststellung des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 21.9.2018 hat die Beschlussfassung jährlich zu erfolgen.

Beschluss:

Mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2020 wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt

Anwesend:	14
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Förderung Eigenkompostierung; Zuschuss für Komposter aus Holz oder Metall

Sachverhalt/Begründung

Der AWP fördert den Kauf eines Komposters aus Recyclingkunststoff mit einem Zuschuss von 60 % des Kaufpreises (höchstens jedoch 52,00 €).

Vereinzelt wurde in den letzten Jahren auch die Förderung von Kompostern aus Holz und Metall angefragt.

Das oberste Ziel der Abfallwirtschaft ist die Abfallvermeidung (Art.1 Abs.1 Nr.1 BayAbfG). Auch durch Komposter aus anderen Materialien, als Recyclingkunststoff, wird Abfall vermieden, der kostenintensiv verwertet werden müsste.

Gem. Art. 24 BayAbfG sollen entsorgungspflichtige Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Abfallvermeidung unterstützen.

Es wird daher vorgeschlagen den Kauf von Kompostern, egal aus welchem Material diese hergestellt sind, mit 60 % des Kaufpreises zu fördern.

Beschluss:

Ab dem 01.07.2020 wird der Kauf eines Komposters, egal aus welchem Material, mit 60 % des Kaufpreises bezuschusst. Je 1.000 m² Grundstücksfläche (muss an Abfallentsorgung angeschlossen sein) kann 1 Komposter gefördert werden.

Anwesend:	14
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Verpackungsgesetz; Sammlung Leichtverpackungen (LVP) ab 01.01.2022

Sachverhalt/Begründung

Am 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten.

Gem. § 22 Abs.1 VerpackG ist die Sammlung von restentleerten Verpackungen auf die Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustimmen. Aufgrund mangelnder Kooperation der dualen Systeme liegt bislang keine Abstimmungsvereinbarung vor. Mündlich wurde vereinbart, dass die Sammlung der gelben Säcke für den Zeitraum 2019 -2021 beibehalten wird.

Gem. Abs. 2 kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gegenüber den Systemen festlegen, wie die durchzuführende Sammlung bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestalten ist (Rahmenvorgabe).

Die Rahmenvorgabe muss eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sicherstellen und sie darf nicht technisch unmöglich und wirtschaftlich unzumutbar sein. Ferner darf sie nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welche der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger bei der Restabfallsammlung zugrunde legt.

Eine evtl. Einführung der gelben Tonne könnte ab 01.01.2022 erfolgen

Folgende Rahmenvorgabe soll daher verhandelt werden.

- Aufstellung von 240l und 1.100l Behälter bei den Bürgern
- Zwei wöchentliche Leerungen

Im Jahr 2014 wurde eine Bürgerbefragung bezüglich Bringsystem gelber Sack oder Holsystem gelbe Tonne durchgeführt. Bei einer Beteiligung von 43,49 % sprachen sich 70 % für die Beibehaltung des Bringsystems und 30 % für die Einführung eines Holsystems mittels gelber Tonne aus.

Als Grund für die Beibehaltung des Bringsystems wurde überwiegend angeführt:

- Platzmangel für eine weitere Tonne
- Kapazität der Tonne reicht nicht aus.

Das Argument der Kapazität könnte man durch eine 14-tägige Leerung, anstatt einer 4-wöchigen ausräumen.

Das ab 01.01.2022 zuständige duale System zentek steht einer Einführung der gelben Tonne positiv gegenüber.

Im Jahr 2019 wurden 2.280t Leichtverpackungen/Dosen/Styropor gesammelt. Dies entspricht ca. 18 kg/E/a. Die durchschnittliche Sammelmenge in Deutschland hingegen beträgt 35 kg/E/a.

Der AWP erhält ab 01.01.2019 ca. 280.000 € für die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe. Sofern auf ein Holsystem umgestellt wird, entfällt dieses Entgelt.

Auf die Gebühren würden sich lediglich die anteiligen gewerblich zugeordneten Aufwandspositionen wie Personalkosten, Erstattung Sachkosten Wertstoffhöfe, Abschreibungen Wertstoffhöfe usw. auswirken. Gem. Jahresabschluss 2018 müssten ca. 420.000 € somit auf die Gebühren umgelegt werden. Dieser Betrag entspricht einer Gebührenerhöhung von 7,35 €/a (0,61 €/Monat) bei einer 80l Restabfalltonne, sofern alle weiteren Positionen konstant blieben.

Kreisrat Anton Westner beantragt, dass der AWP nicht nur über die evtl. Einführung der gelben Tonne verhandelt, sondern auch über die Beibehaltung des gelben Sacks im Bringsystem, damit dem Werkausschuss und dem Kreistag bei der jeweiligen Entscheidung Vergleichsberechnungen und – zahlen vorliegen. Außerdem soll vor der Beschlussfassung über das künftige System, wie 2014 eine Bürgerbefragung durchgeführt werden.

Beschluss:

Der AWP kann für den Zeitraum ab 01.01.2022 die Rahmenvorgabe zur Sammlung von restentleerten Verpackungen mittels gelben Sack im Bringsystem sowie die Sammlung von restentleerten Verpackungen, Dosen und Styropor mit der gelben Tonne im Holsystem mit den dualen Systemen verhandeln. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag eine Bürgerbefragung durchzuführen. Der Werkausschuss ist regelmäßig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Anwesend:	14	
Abstimmung:		
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	2	KR Thomas Herker KR Roland Dörfler

Top 6 Bekanntgaben, Anfragen

Am 30.09.2020 findet eine Sondersitzung des Werkausschusses statt.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:50 Uhr.

Landrat Albert Gürtner

Werkleiterin Elke Müller

Protokollführer Gerhard Beck